

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Tiefenbach

über den Satzungsbeschluss
für den vorhabensbezogenen Bebauungsplan
Sondergebiet „Solarpark Stein“ in der Gemarkung Katzelsried



Die Gemeinde Tiefenbach hat mit Beschluss vom 16.07.2024 den vorhabensbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Stein“ in der Fassung vom 16.07.2024 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabensbezogene Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Stein“ in der Fassung vom 16.07.2024 in Kraft.

Jedermann kann den vorhabensbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Stein“ mit der Begründung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tiefenbach, Hauptstraße 33, 93464 Tiefenbach, Zimmer 05 OG während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauleitplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabensbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Stein“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Tiefenbach, 17. September 2024

GEMEINDE TIEFENBACH


Ludwig Prögler
1. Bürgermeister



Angeheftet am: 18.09.2024

Abgenommen am: _____